

Oberbank AG

Linz

138. ordentliche Hauptversammlung am 15.5.2018

Satzungsgegenüberstellung

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 4	§ 4
	(4) Die Hauptversammlung kann die Begebung von Instrumenten ohne Stimmrecht gem. § 26a BWG beschließen. Die Bedingungen, Rechte und Pflichten, die mit diesen Instrumenten verbunden sind, sowie die Höhe des Dividendenanspruches sind ebenfalls Gegenstand dieser Beschlussfassung.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 11	§ 11
(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.	(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und maximal 15 Mitgliedern. Sie werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.